

illuc de Roma venissent“ (A 1, 2, Mü), bzw. ... „illuc venissent de Roma“ (A 3). Vi, La, Stö, Ö übernahmen das „illuc“ und variierten nur stilistisch; „illuc de Roma allatae sunt“. Dagegen stimmten M, L, Mü 1 mit B wörtlich überein: „huc ad Renaugiam (Reinaugiam B 3) de Roma venissent“. Ebenso begnügten sich Vi, La, Stö, Ö mit dem Text von A, B 3, Mü: „loci ipsius“ (SS 15, 1, S. 505 Z. 38), während M, L, Mü 1 den Zusatz Renaugie bzw. in Renaugia aus B 1, 2, 4 übernahmen. Es sind dies nicht die einzigen, wohl aber die relevantesten Übereinstimmungen dieser Gruppe mit B.

M, L, Mü 1 sind in ihrer Art vorsichtiger als Vi, La, Stö, Ö und stehen etwa in der Mitte zwischen diesen und Mü, und damit der mittelalterlichen Überlieferung. Aber gelehrtes Besserwissenwollen oder Vorsicht haben hier wie dort auch zur Verunstaltung der Texte geführt. Man wollte sein vermeintlich besseres Wissen zur Geltung bringen und scheute sich nicht, es in den Quellentext einzubringen. So findet sich in Vi zu dem in A und B anonym gebliebenen „senior eius“ (SS 15, 1, S. 504 Z. 47) der – allerdings graphisch kenntlich gemachte – Zusatz⁸⁰: „nobilis ille qui Wolfearcus vocabatur, comes Kyburgensis et fundator coenobii Rhenaugiensis“; doch fand dieses deutliche Erzeugnis gelehrter Arbeit keinen Eingang in die anderen Handschriften dieser Gruppe (La, Stö, Ö). Gerade die Vereinzelung dieser Zutat läßt daran denken, als ihren Urheber jenen Stephen White anzusehen, dessen Abschrift zwar einer Rheinauer Vorlage folgte, aber nicht mehr dort, sondern in Antwerpen bei den Bollandisten lag. Dann ist es aber wohl im Lichte der Beziehungen zwischen White und seinem Schüler Augustin Stöcklin zu sehen, daß dieser in seinen *Antiquitates Fabarienses* 1628 den Grafen Wolfhard von Kyburg als den Rheinauer „senior“ Findans bezeichnete⁸¹. Wir lassen dabei offen, ob der Student Stöcklin dem Professor White oder dieser seinem Schüler den Hinweis auf den Namen Wolfhards gab.

Daß es sich bei solchen Interpolationen durchaus nicht um absichtsvolle „Verfälschungen“ der Quelle handeln mußte, sondern um Versuche, diese zu verdeutlichen oder zu korrigieren, zeigen zwei Beispiele. Bei dem Satz, „ad quasdam venere insulas iuxta Pictorum gentem“ (SS 15, 1, S. 504 Z. 10) gab es in A, B, Mü, Mü 1 die Lesung „Pictorum“, dagegen „Pictonum“ in Vi, La (hier mit übergeschriebenen r), Stö, Ö, M. Die Abschrift des P. Leu (L) suchte das auszugleichen, indem sie „Pictorum sive Pictonum“ schrieb. An-

⁸⁰) Brüsseler Ms. (wie oben Anm. 7) fol. 20^v.

⁸¹) Stiftsarchiv St. Gallen, Bestand Pfäfers Bd. 106 fol. 52^v: „nobilem et potentem saeculi virum in Alemannia in pago Turgouue Wolfehardum Comitem Kiburgensem Ao. Christi 796 convenit, quem Rhenovienses fundatorem caenobii sui frequentant“.